

Herzlich  
Willkommen!!

**STLB-Bau-Anwendertreffen 2012**

**in Darmstadt**





Deutsches Institut für Normung e. V.

**DRD**

**Dynamische BauDaten**

**Dr. Schiller & Partner GmbH**



**Gemeinsamer Ausschuss  
Elektronik im Bauwesen**

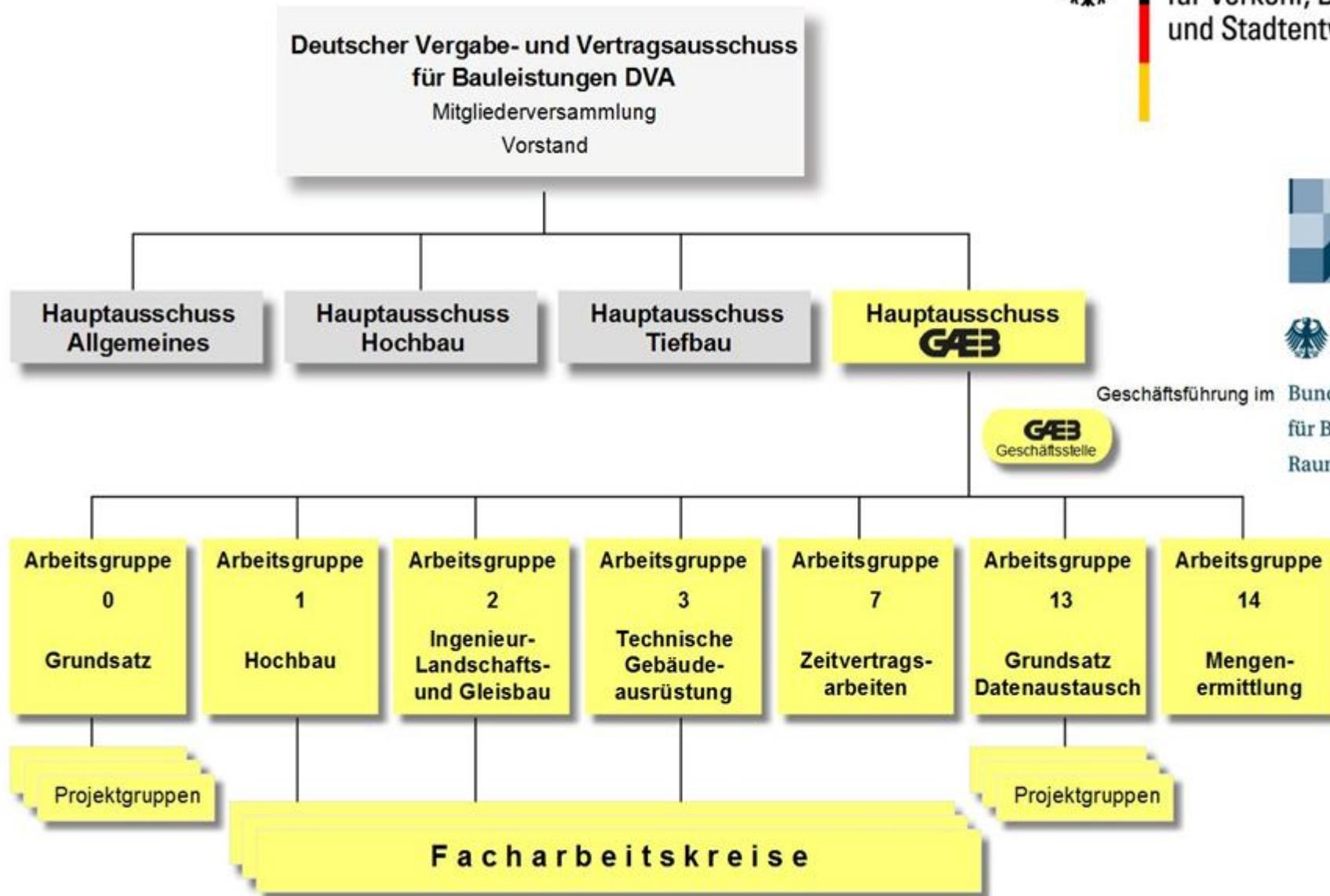
# Organisation des GAEB seit 2005



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung



Geschäftsführung im Bundesamt  
für Bauwesen und  
Raumordnung



## Die Arbeitsergebnisse des GAEB



Baufaufgaben des Bundes nur mit



Mit Erlass des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 03. August 1998 [B I 2 - B 1051 b - 00/5] wurde die Anwendung des STLB-Bau bei Bauaufgaben des Bundes freigegeben.

Mit dem Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 07. Januar 2002 [BS 11 - O 6082 – 100] wurde bekannt gegeben, dass von den eingeführten Textwerken nur noch das STLB-Bau fachlich fortgeschrieben wird und somit bei Bauaufgaben des Bundes ausschließlich anzuwenden ist.

# Regelung für öffentliche Auftraggeber

## 4.2.1.2 Eine Leistungsbeschreibung ist vollständig, wenn sie

- Art und Zweck des Bauwerks bzw. der Leistung,
- Art und Umfang aller zur Herstellung des Werks erforderlichen Teilleistungen,
- alle für die Herstellung des Werks spezifische Bedingungen und Anforderungen darstellt.

Dem Auftragnehmer dürfen grundsätzlich keine Aufgaben der Planung und der Bauvorbereitung, die je nach Art der Leistungsbeschreibung dem Auftraggeber obliegen, übertragen und keine Garantien für die Vollständigkeit der Leistungsbeschreibung abverlangt werden.

## 4.2.1.3 Eine Leistungsbeschreibung ist technisch richtig, wenn sie Art, Qualität und Modalitäten der Ausführung der geforderten Leistung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder etwaigen leistungs- und produktspezifischen Vorgaben zutreffend festlegt.

## 4.2.2 Die Beschreibung der fachlichen, gestalterischen, funktionellen oder sonstigen Anforderungen der (Teil-/Einzel-)Leistung ist allgemein verständlich auf das wirklich Erforderliche bzw. Wesentliche zu beschränken.

Dabei ist der Leistungsbeschreibung in der Regel das Standardleistungsbuch für das Bauwesen des GAEB (StLB-Bau und StLB (Z)) zugrunde zu legen. Mit den Texten des Standardleistungsbuches für das Bauwesen nicht darstellbare Besonderheiten sind mit freien Eingaben zu beschreiben.

Für Leistungsbeschreibungen von Straßen- und sonstigen Tiefbauarbeiten kann der Standardleistungskatalog (StLK) verwendet werden.

## 4.2.3 Bieterangaben zu Fabrikaten, Verfahren etc. sind in der Leistungsbeschreibung nur vorzusehen, sofern dies zur Konkretisierung des angebotenen Leistungsinhaltes unverzichtbar ist.

